

***Änderung des Gesetzes  
über die Aufgabenreform soziale Sicherheit***

***(Finanzkompetenz des Kantonsrates im Bereich der Prä-  
mienverbilligung)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 18. Mai 2004, RRB Nr. 2004/1053

**Zuständiges Departement**

Departement des Innern

**Vorberatende Kommission(en)**

Sozial- und Gesundheitskommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Erwägungen.....	3
3.	Rechtliches.....	3
4.	Antrag.....	5
5.	Beschlussesentwurf.....	6

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit (Finanzkompetenz des Kantonsrates im Bereich der Prämienverbilligung).

## 1. Ausgangslage

Die Kantone müssen nach Bundesrecht zwingend Beiträge an die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leisten (Art. 65 KVG). Ein Kanton darf diesen im Rahmen der Prämienverbilligung von ihm zu übernehmenden Beitrag um maximal 50 Prozent kürzen, "wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist" (Art. 66 Abs. 5 KVG). Im Kanton Solothurn beschliesst der Kantonsrat den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil als neue einmalige Ausgabe. Der Beschluss untersteht damit den Regeln des Finanzreferendums. Beträgt die neue einmalige Ausgabe mehr als 5 Millionen Franken, so hat dies automatisch eine obligatorische Volksabstimmung zur Folge (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV).

Um das bundesrechtlich vorgeschriebene Ziel zu erreichen, mussten die Prämienverbilligungsbeiträge des Kantons in den letzten Jahren stetig erhöht werden. Dies als Folge der kontinuierlich ansteigenden Krankenkassenprämien. Ferner erhöht der Bund seinen Beitrag jährlich um 1,5%, was natürlich auch eine entsprechende Erhöhung des Kantonsbeitrags nach sich zieht. Die laufende KVG-Revision sieht zudem weitere Erhöhungen der Bundesbeiträge vor. Bereits im letzten Jahr wurde die 5-Millionen-Grenze nurmehr knapp unterschritten. Mit der angedeuteten Entwicklung wird diese Grenze in den nächsten Jahren mit Sicherheit überschritten. Eine obligatorische Volksabstimmung wäre indes für den Vollzug der Prämienverbilligung kaum zu bewältigen. Um die mit einer Abstimmung verbundenen Fristen einzuhalten müsste das Prämienverbilligungsmodell schon Anfang Jahr dem Kantonsrat unterbreitet werden. Zu diesem Zeitpunkt wären jedoch noch keine verlässlichen Steuerdaten vorhanden, was eine seriöse Modellrechnung nahezu verunmöglichen würde.

## 2. Erwägungen

Nach Artikel 40 Absatz 2 der Kantonsverfassung kann der Kantonsrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, Ausgaben endgültig zu beschliessen. Der Höchstbetrag der Finanzdelegation für neue einmalige Ausgaben muss im Gesetz genannt sein.

Gestützt auf diese Bestimmung soll der Kantonsrat ermächtigt werden über den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil endgültig zu beschliessen. Um einen ausreichenden Spielraum zu gewährleisten, soll der Höchstbetrag der Finanzdelegation auf 10 Millionen Franken festgesetzt werden. Dies entspricht – basierend auf den Zahlen 2005 – in etwa einer Abholquote der Bundesbeiträge von 80%.

## 3. Rechtliches

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV).

**4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Änderung des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit (Finanzkompetenz des Kantonsrates im Bereich der Prämienverbilligung)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 und 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)<sup>1)</sup> sowie Artikel 40 Absatz 2 und 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/1053), beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

##### **§ 5.**

Als Absatz 2 wird angefügt:

<sup>2</sup> Über den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil an die Prämienverbilligung beschliesst der Kantonsrat bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen Franken endgültig.

#### **II.**

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Staatskanzlei (3, SCH,STU,SAN)

Departement des Innern, AGS (5)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

<sup>1)</sup> SR 832.10.

<sup>2)</sup> BGS 111.1.

<sup>3)</sup> GS 94, 473 (BGS 131.81).

Ausgleichskasse ( 2 )

Amtsblatt

GS, BGS